

Hygienekonzept

Das folgende Hygienekonzept für Veranstaltungen des Schachverband Münsterland ist Teil der Verbandsturnierordnung. Es wurde nach bestem Wissen und Gewissen in Einklang mit den gültigen Verordnungen des Bundes und des Land NRW erstellt, im Verbandsspielausschuss beraten und dort am 9.9.2021 beschlossen.

Die jeweils gültige Fassung wird auf der Webseite des Schachverbands (<https://svmuensterland.de>) hinterlegt. Mögliche Anpassungen erfolgen nur nach einer erneuten Beratung und Verabschiedung im Spielausschuss des Verbands.

Der Schachverband Münsterland möchte in der Saison 21/22 trotz der immer noch anhaltenden Coronapandemie die schachlichen Aktivitäten wieder aufnehmen. Das Ziel dieses Hygienekonzepts ist es, die Gesundheit der SpielerInnen bestmöglich zu schützen. Vorstand und Spielausschuss des Verbands appellieren an alle SpielerInnen, Ausrichter von Schachveranstaltungen in diesem Sinne zu unterstützen.

Die Umsetzung des Hygienekonzepts obliegt dem Veranstalter bzw. den Heimmannschaften. Um einen ordnungsgemäßen und pünktlichen Spielbeginn gerade in Mannschaftsturnieren zu gewährleisten, sollten sich alle Spieler spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn am Eingang des Turnierareals einfinden.

3-G-Regel

Alle Einzel- und Mannschaftsturniere des SV Münsterland werden unter der gültigen 3-G-Regel gespielt. Dies bedeutet, dass nur SpielerInnen und ZuschauerInnen der Zugang zum Turnierareal gewährt wird, die entweder geimpft, genesen oder getestet sind.

Um als genesen zu gelten, darf die Erkrankung nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Um als getestet zu gelten, muss vor Spielbeginn ein Zertifikat über einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorgelegt werden, der nicht früher als am Vortag ausgestellt wurde. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 16 Jahren gelten als getestet. SchülerInnen über 16 gelten als getestet, wenn sie ihren Schülerschein vorlegen.

Für den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Testergebnisses dürfen Smartphones mit in das Turnierareal genommen werden. Zum Zweck der Nachverfolgung (Corona Warnapp) darf das Smartphone für Turniere mit klassischer Bedenkzeit ausnahmsweise eingeschaltet und auf lautlos gestellt, offen neben dem Brett oder in einer separat mitgeführten Tasche am Spieltisch verbleiben. Spieler, die während ihrer Partie ein Smartphone am Körper mit sich führen, verlieren ihre Partie.

Desinfektion

Ausrichter bzw. Heimvereine stellen am Eingang zum Turnierareal und in den sanitären Anlagen Handdesinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung. Alle SpielerInnen und ZuschauerInnen sind gehalten, sich bei jedem Betreten des Turnierareals die Hände gründlich zu desinfizieren. Eine Desinfektion von Schachfiguren, -brettern, -Uhren oder Schreibunterlagen ist nicht notwendig.

Medizinischer Mund-Nasenschutz (MNS)

Beim Betreten des Turnierareals oder Verlassen des eigenen Bretts (z.B. Toilettengang), muss ein medizinischer Mund-Nasenschutz getragen werden. Am eigenen Brett ist ein MNS nicht vorgeschrieben, aber ausdrücklich erlaubt und gewünscht.

Abstand

Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Brettern sollte 1,5 Meter betragen. SpielerInnen und ZuschauerInnen achten mit Ausnahme zum direkten Gegner ebenfalls auf diesen Mindestabstand in Turniersaal, Flur oder Pausen- und Analyseräumen. Direkte körperliche Kontakte sollten vermieden, auf das übliche Händeschütteln vor und zum Ende der Partie sollte verzichtet werden.

Lüftung

Ausrichter bzw. Heimvereine sorgen für eine adäquate Belüftung des Turnierareals. Dazu gehört auch das etwa alle 20-25 Minuten zu erfolgende Stoßlüften, idealerweise durch das Öffnen von gegenüberliegenden Fenstern und Türen. Eventuell vorhandene Raumluftfilter dürfen verwendet werden.

Datenerhebung und Kontaktverfolgung

Eine Datenerhebung zur Rückverfolgung möglicher betroffener Kontakte ist nach aktueller Coronaschutzverordnung NRW grundsätzlich nicht mehr notwendig.

Infektionsschutzgesetz/Coronaschutzverordnungen

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>, §28a-c), der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW (<https://www.land.nrw/de/tags/coronaschutzverordnung>) und die der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden.

Last but not least verweisen wir darauf, dass in Spiellokalen die Betreiber Hausrecht haben und möglicherweise individuelle, schärfere Hygienemaßnahmen verlangen, z.B. Anwendung der 2-G-Regel oder dauerhafte Maskenpflicht. Klärt das bitte vorher, damit es an den Spieltagen keine bösen Überraschungen gibt.